



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. Juni 2016

Nummer 23

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>146 Anerkennung einer Stiftung (Gert und Susanna Mayer Stiftung) S. 205</p> <p>147 Anerkennung einer Stiftung (Magdalene Neunheuser Stiftung) S. 205</p> <p>148 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für eine Deichsanierungsmaßnahme am Rhein S. 205</p>	<p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>149 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3220194868 S. 206</p> <p>150 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Natur- waldzellen im Regierungsbezirk Düsseldorf S. 206</p>
--	--

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 146 Anerkennung einer Stiftung (Gert und Susanna Mayer Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13 -St.1861

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Gert und Susanna Mayer Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.01.2016 rechtsfähig.

Düsseldorf, den 01. Juni 2016

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.205

#### 147 Anerkennung einer Stiftung (Magdalene Neunheuser Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13 -St.1959

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Magdalene Neunheuser Stiftung“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.01.2016 rechtsfähig.

Düsseldorf, den 01. Juni 2016

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.205

#### 148 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für eine Deichsanierungsmaßnahme am Rhein

Bezirksregierung  
54.04.01.08

Düsseldorf, den 24. Mai 2016

#### Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins

Antrag des Deichverbandes Poll auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG zur Durchführung einer Deichsanierungsmaßnahme am Rhein, „Wallach“ im Bereich rd. Rhein-km 806,0 bis 810,4 - linkes Ufer.

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet am **Donnerstag, den 07.07.2016 ab 09:30 Uhr** in dem Ev. Gemeindehaus Wallach, Wilhelmstr. 26, 47495 Rheinberg statt.

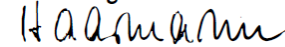
Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 09:30 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Deichverband Poil als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen. Die Teilnahme am Termin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die/Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Im Auftrag



(Haarmann)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.205

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **149 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3220194868**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220194868 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 24.08.2016 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 24. Mai 2016

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.206

#### **150 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Naturwaldzellen im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Nr. 10 „Hinkesforst“

Nr. 11 „Littard“

Nr. 12 „Hochwald I“

Nr. 13 „Rehsol“

Nr. 14 „Geldenberg“

Nr. 15 „Steinsieperhöh“

Nr. 16 „Meersiepenkopf“

Nr. 43 „Niederkamp“

Nr. 44 „Hiesfelder Wald“

Nr. 45 „Krummbeck“

Nr. 48 „Schwalmtal“

Nr. 55 „Kirchheller Heide“

Nr. 58 „Überanger Mark“

Nr. 62 „Winkelscher Busch“

Nr. 65 „Hochwald II“

Auf Grund des § 49 Absatz 1 und 5 Satz 6 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) wird im Benehmen mit der Regionalplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

#### **§ 1**

##### **Erklärung zur Naturwaldzelle**

Die in § 2 näher bezeichneten Waldgebiete werden zu Naturwaldzellen erklärt und in das „Verzeichnis der Naturwaldzellen im Land Nordrhein-Westfalen“ eingetragen. Die Lage und genauen Grenzen der Naturwaldzellen ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Karten.

#### **§ 2**

##### **Name, Lage, geschützte Waldgesellschaft**

Der Name, die Lage sowie die zu schützende Waldgesellschaft der jeweiligen Naturwaldzelle werden wie folgt beschrieben:

## Naturwaldzelle Nr. 10 „Hinkesforst“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
Stieleichen-Hainbuchenwald

Größe: 13,6 ha  
Gemeindegebiet: Stadt Ratingen  
Gemarkung: Lintorf  
Flur: 5  
Flurstück: 1 teilweise  
Flurstück: 2 teilweise  
Flur: 29  
Flurstück: 153 teilweise

## Naturwaldzelle Nr. 11 „Littard“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
Stieleichen-Hainbuchenwald

Größe: 24,5 ha  
Gemeindegebiet: Rheurdt-Schaephuysen  
Gemarkung: Schaephuysen  
Flur: 9  
Flurstück: 239 teilweise

## Naturwaldzelle Nr. 12 „Hochwald I“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
Traubeneichen-Buchenwald

Größe: 13,7 ha  
Gemeindegebiet: Uedem  
Gemarkung: Uedemerbruch  
Flur: 7  
Flurstück: 152 teilweise

## Naturwaldzelle Nr. 13 „Rehsol“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
Traubeneichen-Buchenwald

Größe: 27,9 ha  
Gemeindegebiet: Stadt Kleve  
Gemarkung: Materborn  
Flur: 1  
Flurstück: 8 teilweise

## Naturwaldzelle Nr. 14 „Geldenberg“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
Traubeneichen-Buchenwald

Größe: 21,9 ha  
Gemeindegebiet: Stadt Kleve  
Gemarkung: Materborn  
Flur: 3  
Flurstück: 16 teilweise

## Naturwaldzelle Nr. 15 „Steinsieperhöh“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
Hainsimsen-Buchenwald

Größe: 5,3 ha  
Gemeindegebiet: Stadt Wuppertal  
Gemarkung: Steinsieperhöh  
Flur: 1  
Flurstück: 154 teilweise

## Naturwaldzelle Nr. 16 „Meersiepenkopf“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
Hainsimsen-Buchenwald

Größe: 12,9 ha  
Gemeindegebiet: Stadt Wuppertal  
Gemarkung: Cronenberg  
Flur: 1  
Flurstück: 141 teilweise  
Flurstück: 150 teilweise  
Flurstück: 154 teilweise

## Naturwaldzelle Nr. 43 „Niederkamp“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
Flattergras-Buchenwald

Größe: 8,2 ha  
Gemeindegebiet: Kamp-Lintfort  
Gemarkung: Kamp  
Flur: 2  
Flurstück: 17 teilweise

## Naturwaldzelle Nr. 44 „Hiesfelder Wald“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
Eichen-Buchenwald

Größe: 9,0 ha  
Gemeindegebiet: Stadt Oberhausen  
Gemarkung: Sterkrade - Nord  
Flur: 3  
Flurstück: 3 teilweise  
Flur: 4  
Flurstück: 16  
Flurstück: 25 teilweise

## Naturwaldzelle Nr. 45 „Krummbeck“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
Eichen-Buchenwald

Größe: 20,4 ha  
Gemeindegebiet: Wesel  
Gemarkung: Hiesfeld  
Flur: 7

Flurstück: 114 teilweise  
 Flurstück: 127 teilweise  
 Flurstück: 205 teilweise  
 Flurstück: 208 teilweise

#### Naturwaldzelle Nr. 48 „Schwalmtal“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
 Erlen-Bruchwald

Größe: 7,8 ha  
 Gemeindegebiet: Viersen  
 Gemarkung: Waldniel  
 Flur: 65  
 Flurstück: 92 teilweise  
 Flurstück: 96 teilweise  
 Flurstück: 97 teilweise  
 Flurstück: 140 teilweise

#### Naturwaldzelle Nr. 55 „Kirchheller Heide“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
 Pfeifengras-Stieleichen-Birkenwald

Größe: 57,5 ha  
 Gemeindegebiet: Stadt Dinslaken  
 Gemarkung: Hiesfeld  
 Flur: 12  
 Flurstück: 18 teilweise  
 Flurstück: 20 teilweise  
 Flurstück: 21 teilweise  
 Flurstück: 36 teilweise  
 Flurstück: 55 teilweise

#### Naturwaldzelle Nr. 58 „Überanger Mark“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
 Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald  
 mit Flattergras-Buchen-Eichenwald

Größe: 14,1 ha  
 Gemeindegebiet: Stadt Düsseldorf  
 Gemarkung: Kalkum  
 Flur: 5  
 Flurstück: 2 teilweise  
 Flurstück: 3 teilweise

#### Naturwaldzelle Nr. 62 „Winkel'scher Busch“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
 Stieleichen-Birkenwald

Größe: 3,3 ha  
 Gemeindegebiet: Sonsbeck  
 Gemarkung: Sonsbeck  
 Flur: 11  
 Flurstück: 10 teilweise

#### Naturwaldzelle Nr. 65 „Hochwald II“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
 typischer Traubeneichen-Buchenwald

Die Naturwaldzelle hat eine Größe von 27,7 ha und umfasst die Waldflächen im Gemeindegebiet: Uedem, Kreis Kleve

Gemarkung: Uedemer Bruch  
 Flur: 7  
 Flurstücke: 152 vollständig  
 Eigentümer: Land NRW

### § 3

#### Schutzziel

Schutzziel ist die Erhaltung und die natürliche Entwicklung der unter § 3 genannten Waldgesellschaften

1. für die wissenschaftliche Forschung,
2. zur Sicherung der natürlich entstandenen Strukturen und Lebensräume auch für seltene bzw. gefährdete Arten,
3. in ihrer Arten- und Formenvielfalt sowie ihrer genetischen Diversität.

### § 4

#### Verbote

- (1) In den Naturwaldzellen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 5 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In den Naturwaldzellen ist es insbesondere verboten:
  1. den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen,
  2. Holz zu entnehmen,
  3. Wildfütterungen, -wiesen, -äcker und Kirrungen anzulegen und zu unterhalten sowie Schussschneisen freizuhalten,
  4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
  5. Wegeneu- oder -ausbaumaßnahmen durchzuführen,
  6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
  7. Entwässerungsgräben anzulegen oder vorhandene Gräben offen zu halten,
  8. Standortveränderungen durchzuführen,

9. organischen oder anorganischen Dünger auszubringen,
10. chemische Mittel einzusetzen,
11. Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
12. Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester, Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen,
13. markierte Wege oder Fußpfade zu verlassen,
14. außerhalb gekennzeichnete Wege zu reiten, mit dem Fahrrad oder mit Fahrzeugen zu fahren.

### § 5

#### Ausnahmen

- (1) Die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.
- (2) Die ordnungsgemäße Jagd ist zulässig mit Ausnahme der unter § 4 Absatz 2 Nummer 3 aufgeführten Handlungen und mit der Maßgabe, dass jagdliche Einrichtungen nur in dem geringst möglichen Umfang hergestellt und unterhalten werden und Kanzeln dem umgebenden Wald angepasst sind, aus naturbelassenem Holz hergestellt werden und wissenschaftliche Einrichtungen nicht behindern.
- (3) Es ist zulässig
  - Zäune zu errichten, die zur Abschätzung des Einflusses des Schalenwildes auf die Vegetation, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche notwendig sind. § 4 LFoG bleibt unberührt.
  - zu Forschungszwecken lebende Bäume, stehendes oder liegendes Totholz, Pflanzen oder Pflanzenteile sowie Samen und Waldfrüchte zu entnehmen.
- (4) Die Forstbehörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Forstschutzes oder zu wissen-

schaftlichen Forschungszwecken erforderlich ist.

- (5) Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung der obersten Forstbehörde.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 Absatz 1 Nummer 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 4 dieser Verordnung verstößt.

### § 7

#### Inkrafttreten

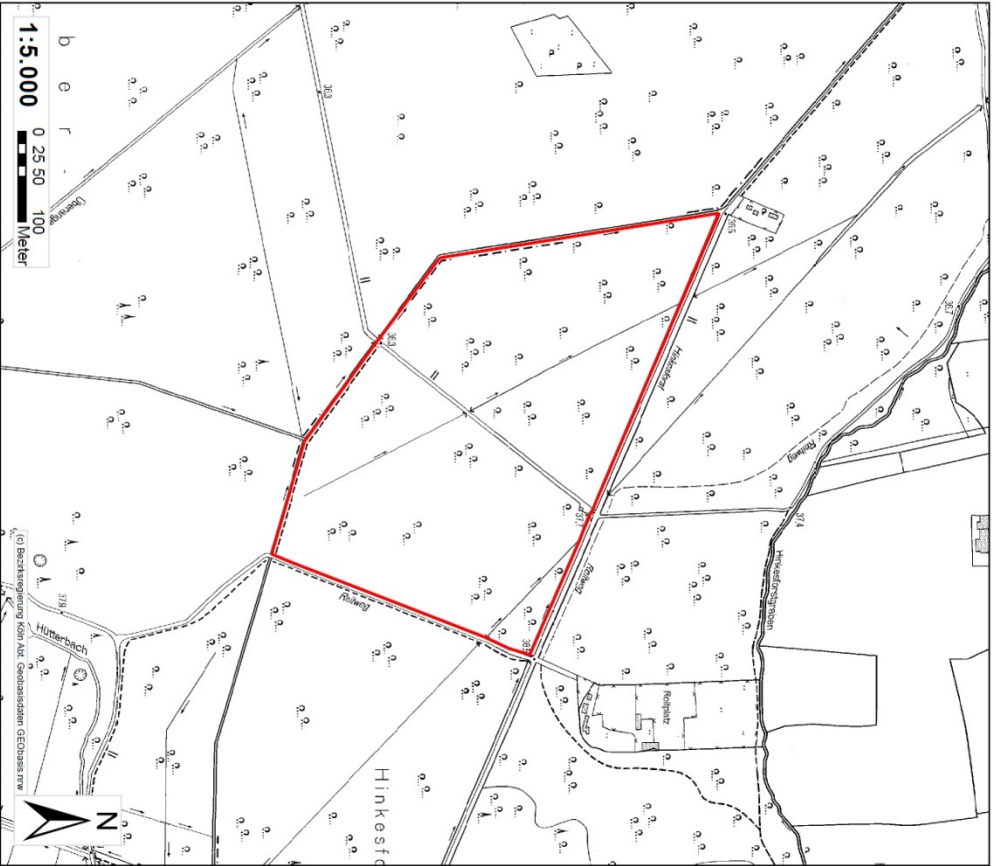
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 31. Mai 2016

Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
gez. A. Edelhoff, OFR

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.206


 **Naturwaldzelle Nr. 10 Hinkesforst**

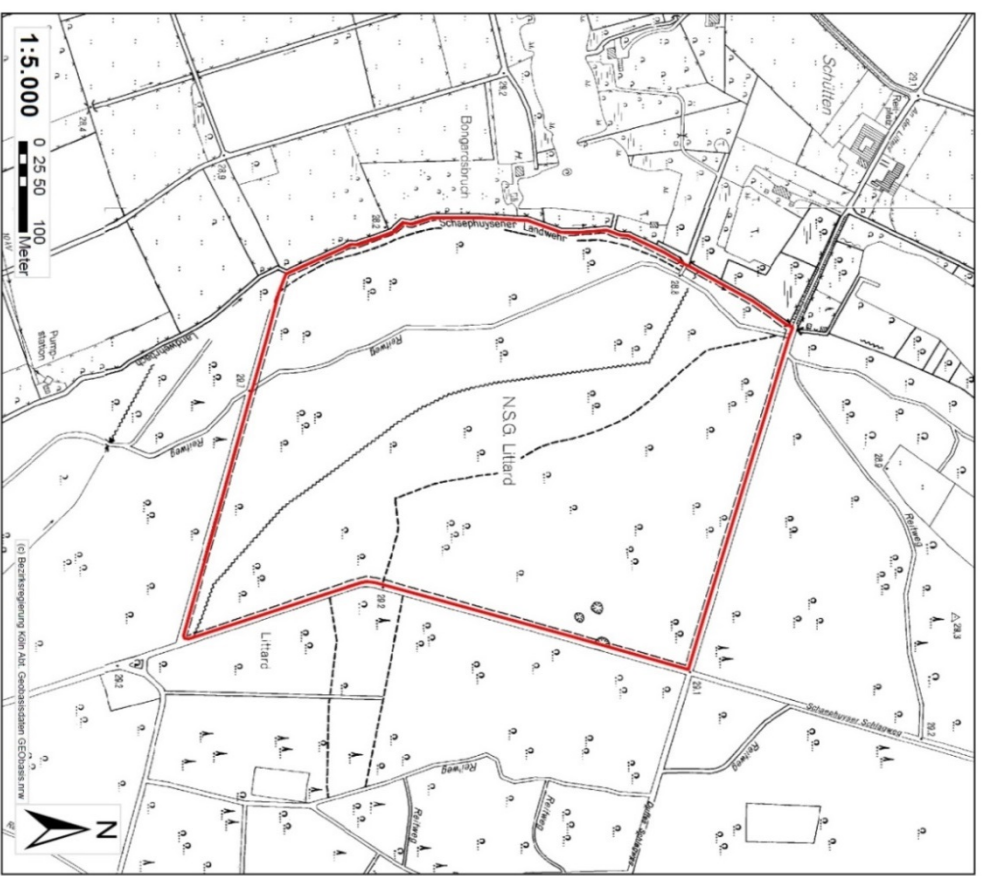


Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Hinkesforst"  
 Gemeinde Stadt Ratingen, Gemarkung Lintorf  
 Kreis Mettmann im Regierungsbezirk Düsseldorf  
 als Naturwaldzelle

Münster.  
 Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz  
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 Vermerk NRW). Vervielfältigungen, Umstellungen, Veränderungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umstellungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

 **Naturwaldzelle Nr. 11 Littard**

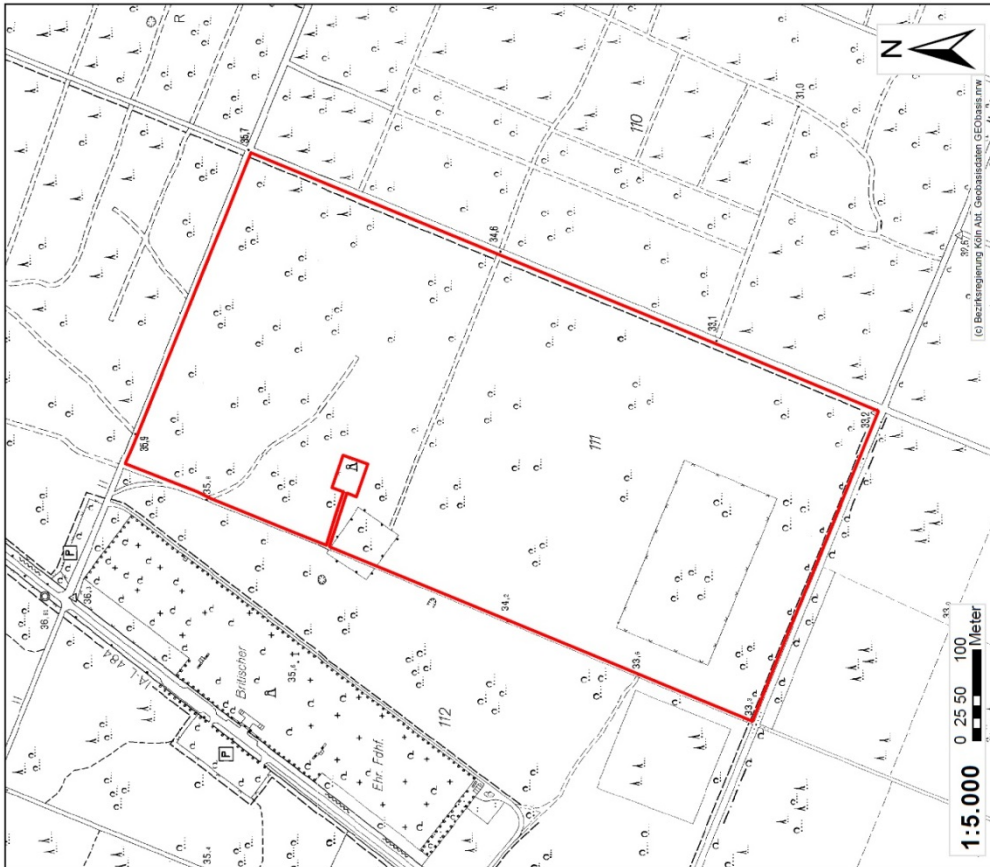


Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Littard"  
 Gemeinde Rheinurt-Schaepphusen, Gemarkung Schaepphusen, Kreis Kleve im Regierungsbezirk Düsseldorf  
 als Naturwaldzelle

Münster.  
 Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz  
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 Vermerk NRW). Vervielfältigungen, Umstellungen, Veränderungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umstellungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

**Naturwaldzelle Nr. 13 Rehsol**

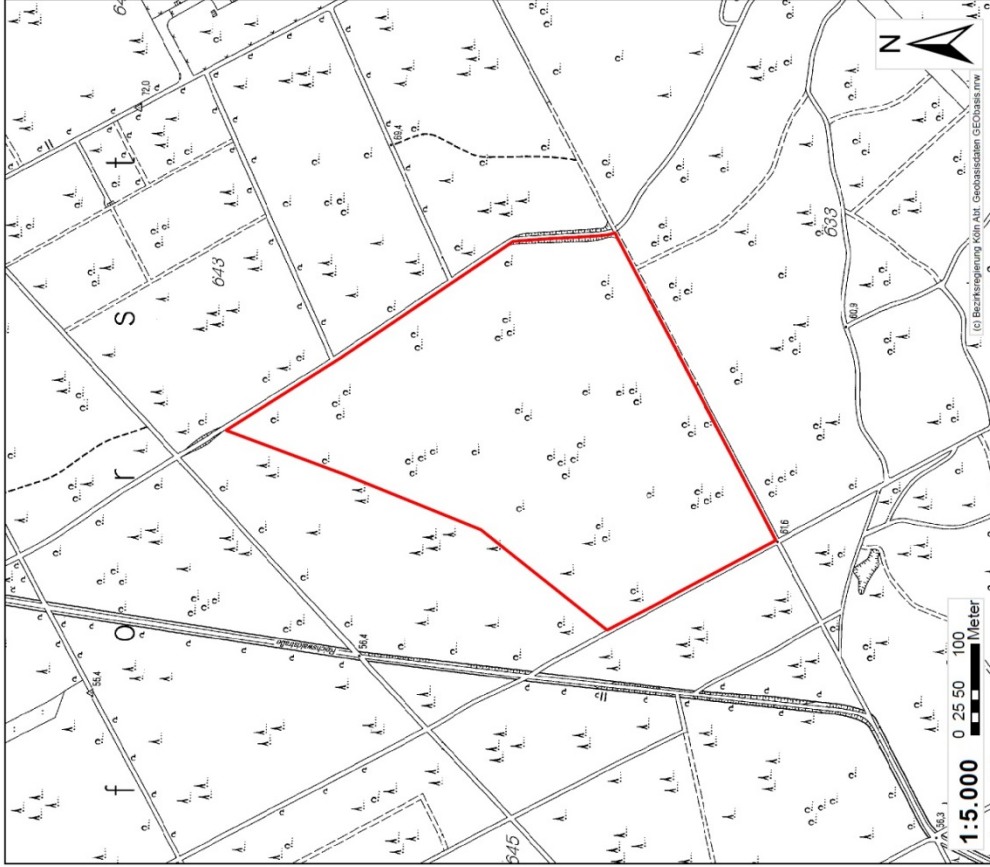


Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Rehsol"  
 Gemeinde Stadt Kleve, Gemarkung Mätersborn,  
 Kreis Kleve im Regierungsbezirk Düsseldorf  
 als Naturwaldzelle

Münster,  
 Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKat NRW). Vervielfältigen, Umbearbeiten, Veröffentlichen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigen und Umbearbeiten zur interdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.


**Naturwaldzelle Nr. 12 Hochwald I**

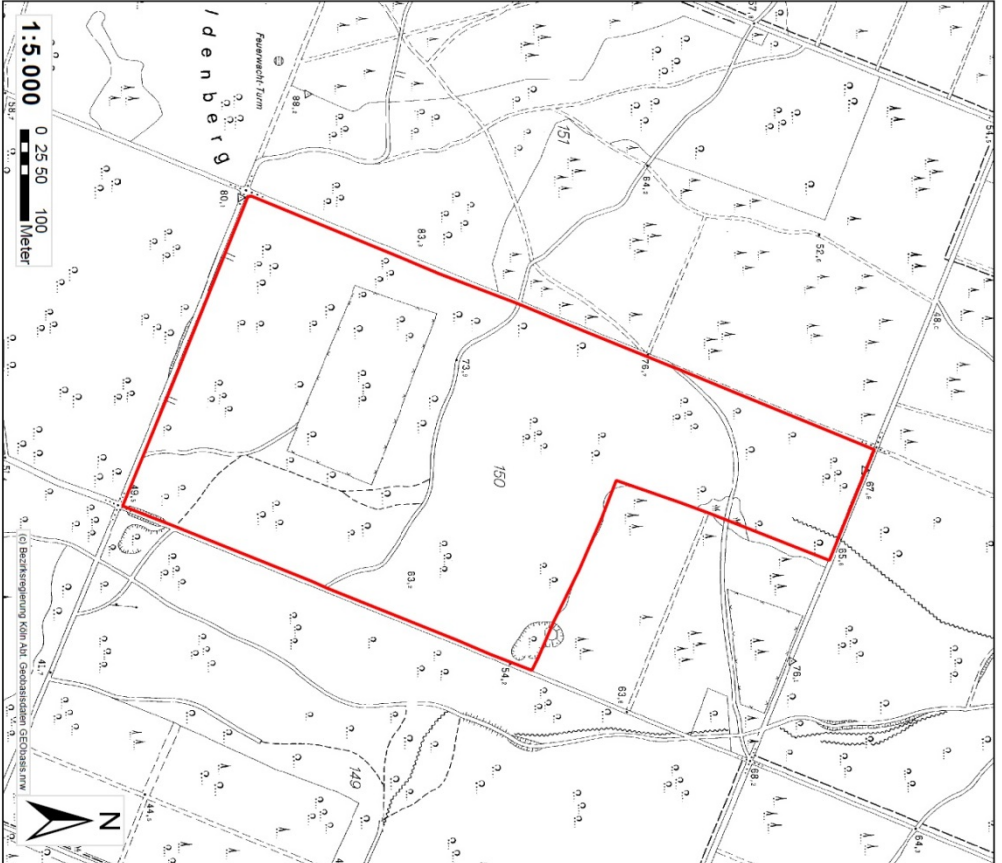


Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Hochwald I"  
 Gemeinde Uedem, Gemarkung Uedemerbruch,  
 Kreis Kleve im Regierungsbezirk Düsseldorf  
 als Naturwaldzelle

Münster,  
 Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKat NRW). Vervielfältigen, Umbearbeiten, Veröffentlichen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigen und Umbearbeiten zur interdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.


 Naturwaldzelle Nr. 14 Geldenberg

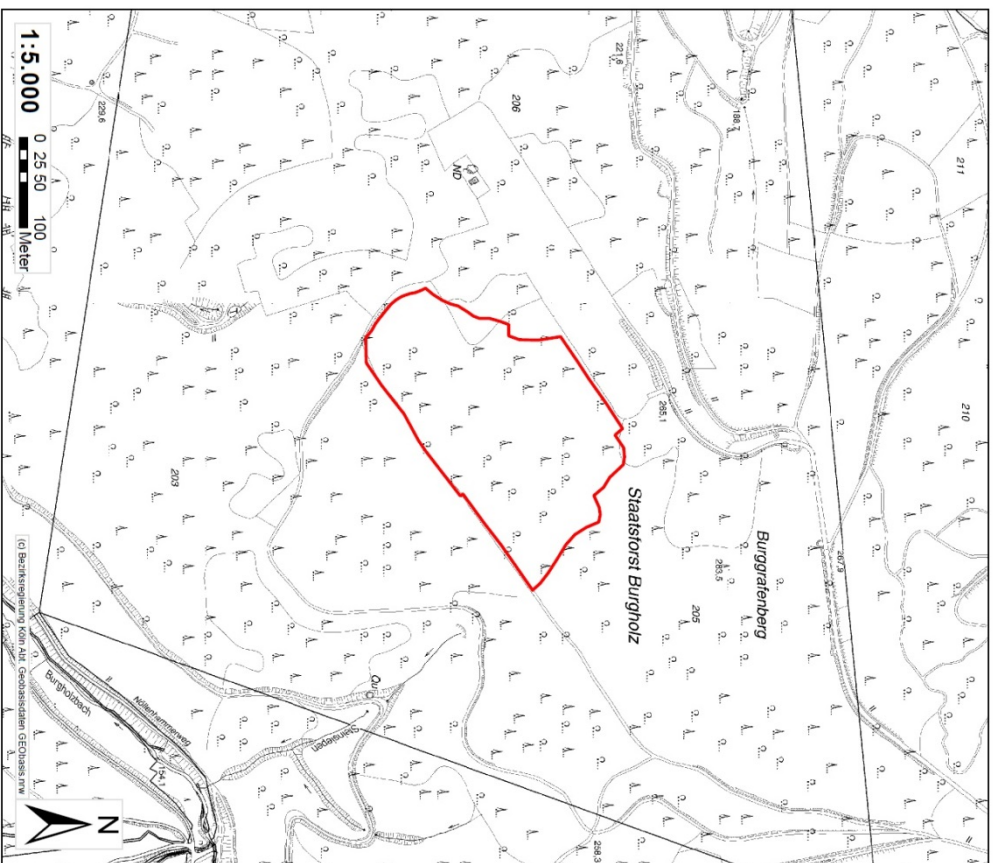


Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Geldenberg"  
 Gemeinde Stadt Kleve, Gemarkung Materpoorn,  
 Kreis Kleve im Regierungsbezirk Düsseldorf  
 als Naturwaldzelle

Muster:  
 Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
 Dieser Anhang ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 Vermerk NRW). Vervielfältigungen, Umstellungen, Veränderungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umstellungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

 Naturwaldzelle Nr. 15 Steinsieperhöh



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Steinsieperhöh"  
 Gemeinde Stadt Wuppertal, Gemarkung Cronenberg,  
 kreisfreie Stadt Wuppertal im Regierungsbezirk Düsseldorf  
 als Naturwaldzelle

Muster:  
 Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
 Dieser Anhang ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 Vermerk NRW). Vervielfältigungen, Umstellungen, Veränderungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umstellungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



**Naturwaldzelle Nr. 43 Niederkamp**



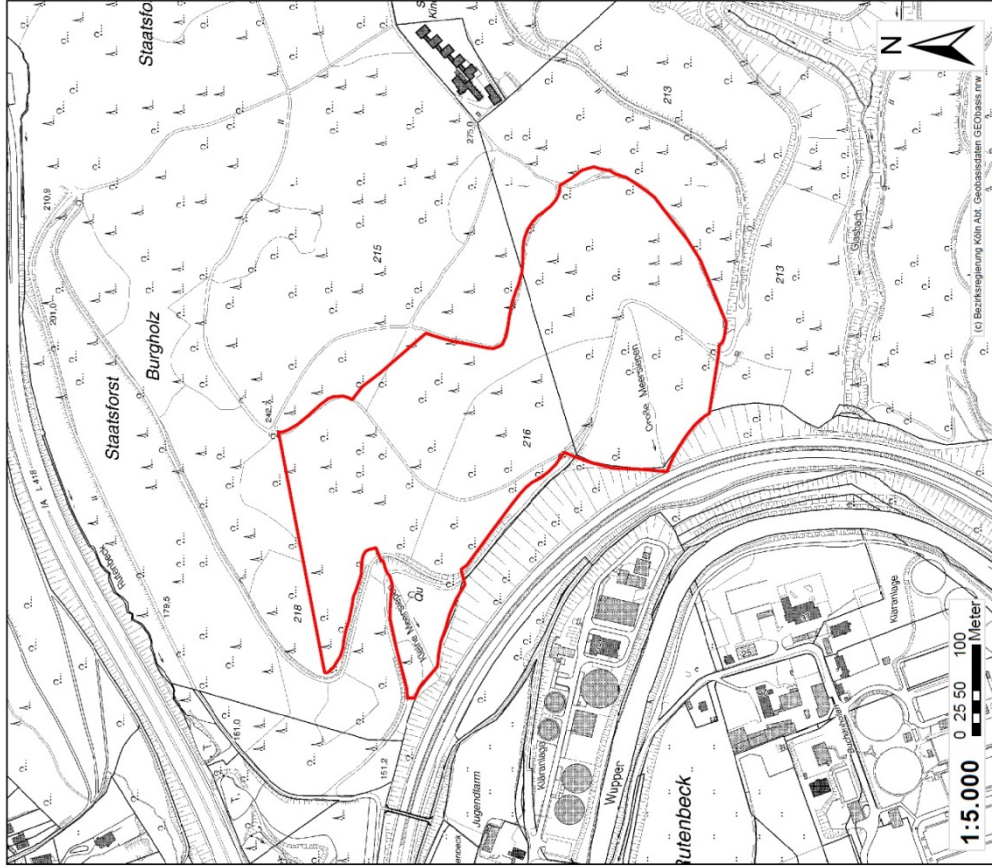
1:5.000 0 25 50 100 Meter  
(c) Bezirksregierung Köln Auftr. Gebietsdaten GEChass.nrw

Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Niederkamp"  
Gemeinde Kamp-Lintfort, Gemarkung Kamp,  
Kreis Wessel im Regierungsbezirk Düsseldorf  
als Naturwaldzelle

Münster,  
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 Vermerk NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

**Naturwaldzelle Nr. 16 Meersiepenkopf**



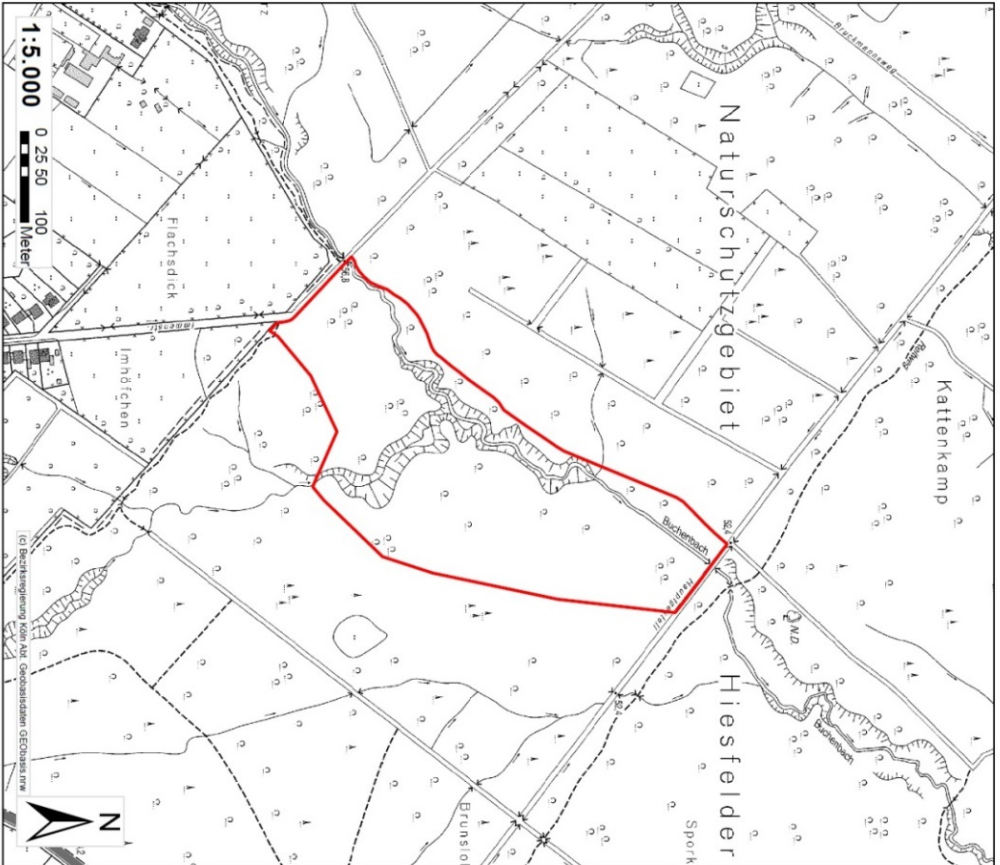
1:5.000 0 25 50 100 Meter  
(c) Bezirksregierung Köln Auftr. Gebietsdaten GEChass.nrw

Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Meersiepenkopf"  
Gemeinde Stadt Wuppertal, Gemarkung Cronenberg,  
kreisfreie Stadt Wuppertal im Regierungsbezirk Düsseldorf  
als Naturwaldzelle

Münster,  
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 Vermerk NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 44 Hiesfelder Wald

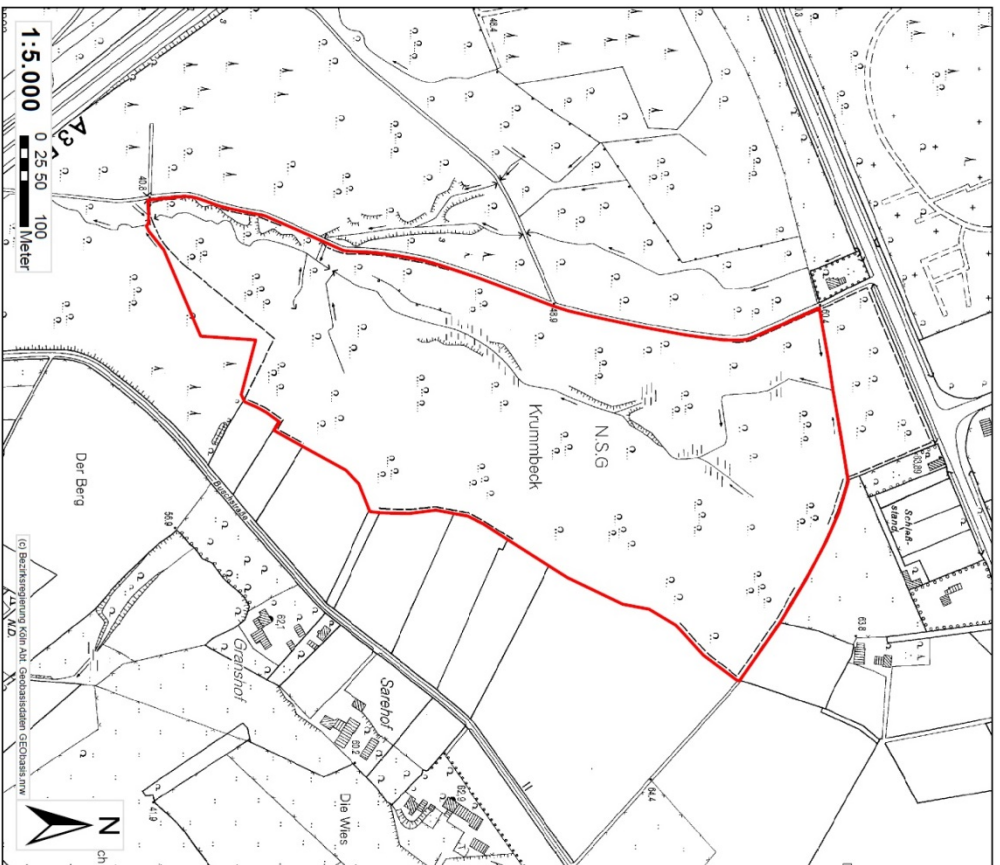


Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Hiesfelder Wald"  
 Gemeinde Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord,  
 kreisfreie Stadt Oberhausen im Regierungsbezirk Düsseldorf  
 als Naturwaldzelle

Münster:  
 Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 Vermkal NRW). Vervielfältigungen, Umstellungen, Veränderungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umstellungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 45 Krummbeck

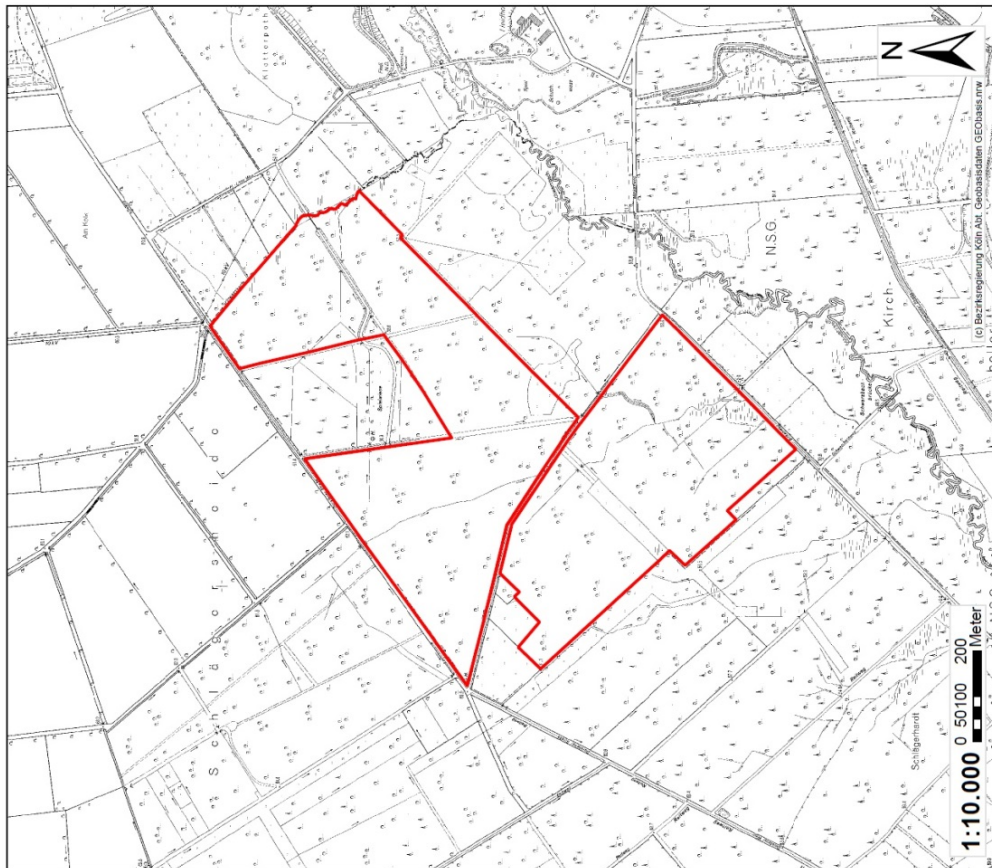


Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Krummbeck"  
 Gemeinde Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld,  
 Kreis Weesel im Regierungsbezirk Düsseldorf  
 als Naturwaldzelle

Münster:  
 Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 Vermkal NRW). Vervielfältigungen, Umstellungen, Veränderungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umstellungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

**Naturwaldzelle Nr. 55 Kirchheller Heide**

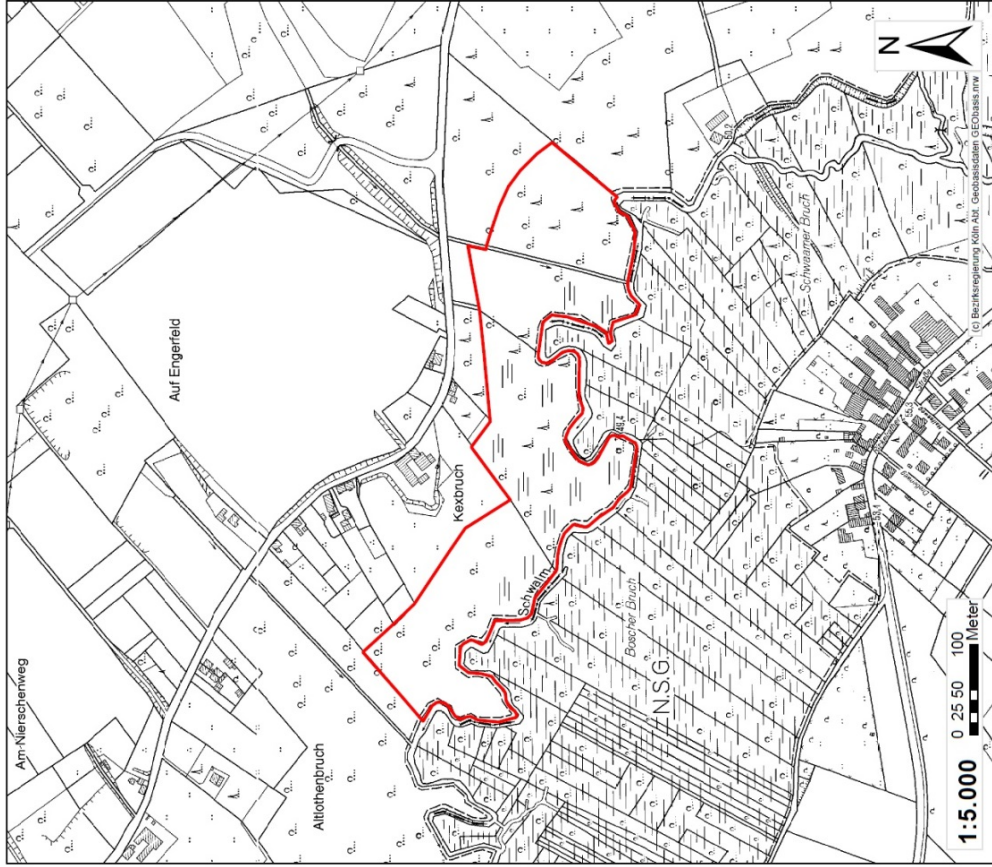


Münster,  
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Kirchheller Heide"  
Gemeinde Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld,  
Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf  
als Naturwaldzelle

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 Vermkat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

**Naturwaldzelle Nr. 48 Schwalmthal**

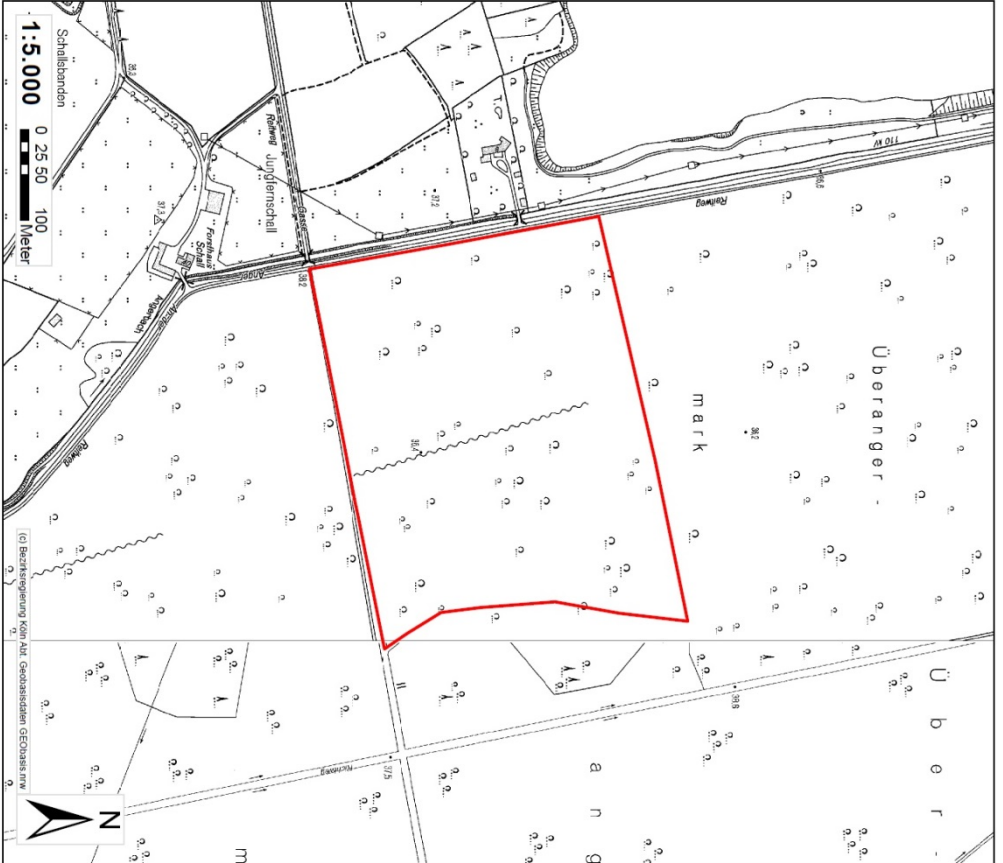


Münster,  
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Schwalmthal"  
Gemeinde Waldheide, Gemarkung Schwalmthal,  
Kreis Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf  
als Naturwaldzelle

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 Vermkat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

**Naturwaldzelle Nr. 58 Überanger Mark**



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Überanger Mark"  
 Gemeinde Stadt Düsseldorf, Gemarkung Kalkum,  
 kreisfreie Stadt Düsseldorf im Regierungsbezirk Düsseldorf  
 als Naturwaldzelle

Münster:  
 Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 Vermerk NRW), Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

**Naturwaldzelle Nr. 62 Winkelischer Busch**

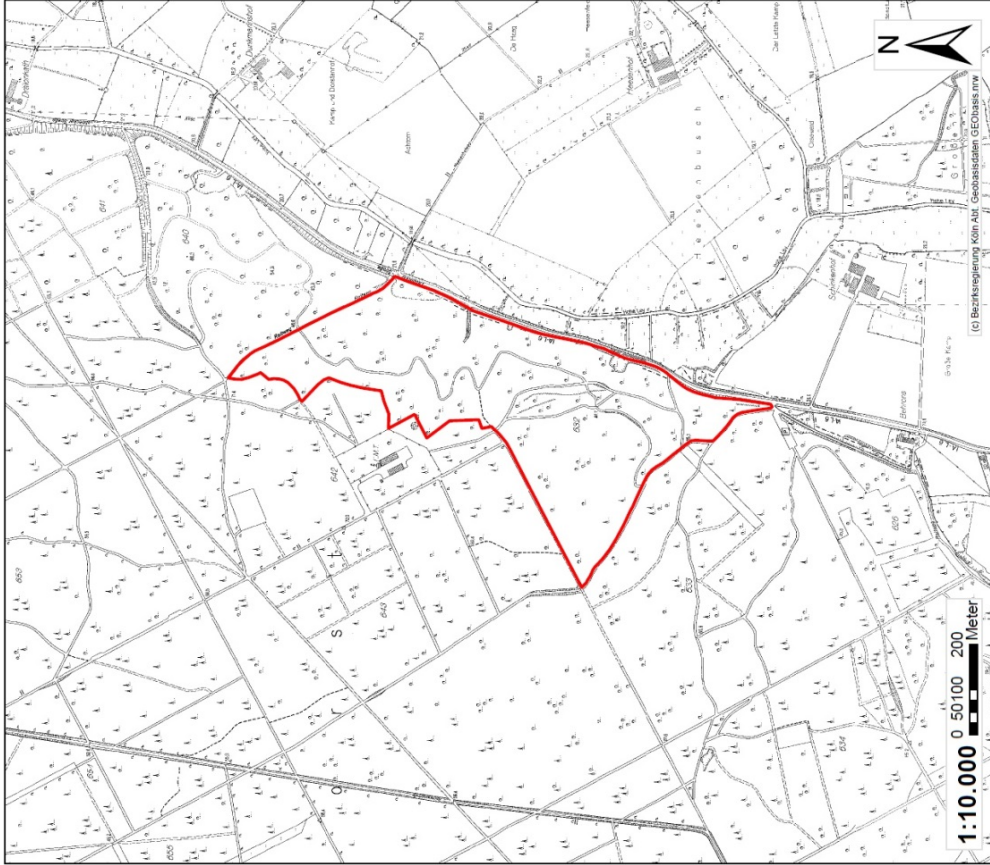


Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Winkelischer Busch"  
 Gemeinde Sonnsbeck, Gemarkung Sonnsbeck,  
 Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf  
 als Naturwaldzelle

Münster:  
 Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 Vermerk NRW), Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

 Naturwaldzelle Nr. 65 Hochwald II



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Hochwald II"

Gemeinde Uedem, Gemarkung Uedemer Bruch, Kreis Kleve im Regierungsbezirk Düsseldorf

als Naturwaldzelle

Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herzuspäter: Landesbetrieb Wald und Holz  
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur inertenstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf